DONAUKOMMISSION - SEKRETARIAT – BUDAPEST

Betreff: Sonderbestimmungen für die Fahrt von Schiffen und anderen

Fahrzeugen auf dem Fahrwasserabschnitt der Donau in der Republik

Serbien (Novi-Sad) von km 1.250,00 bis km 1.261,00

Bezug: DK/TAG 77/8

Auf der Grundlage von Artikel 170 des Gesetzes "Über die Schifffahrt und die Häfen auf Binnenwasserstraßen ("Amtsblatt der Republik Serbien" Nr. 73/10) setzt die Hafenverwaltung Novi Sad als örtliche Unterabteilung des Verkehrsministerium im Interesse der Gewährleistung der Schifffahrtssicherheit, bzw. im Interesse des Schutzes von Menschenleben, Sachwerten und Umwelt, der Sicherheit der Wasserwerkanlagen und der provisorischen Auto- und Eisenbahnbrücke folgende Sonderbestimmungen für die Fahrt von Schiffen und anderen Fahrzeugen auf dem Fahrwasserabschnitt der Donau in der Republik Serbien (Novi-Sad) von km 1.250,00 bis km 1.261,00 in Kraft.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen für die Schifffahrt und das Fahrwasser

- 1. Die Fahrt von Schiffen und Verbänden zu Tal und zu Berg ist täglich rund um die Uhr gestattet.
- 2. Schiffe und Verbände, die das Befahren des betreffenden Streckenabschnitts beabsichtigen, müssen dies sowie ihre Fahrtrichtung im Vorhinein über Sprechfunk auf dem UKW-Kanal 16 melden.
 - Bei Nachtfahrt müssen Schiffe und Verbände ihre Position auch mit einem Scheinwerfer in geeigneter Weise so signalisieren, dass die Sicherheit der Schifffahrt nicht gefährdet wird, indem der Lichtstrahl des Scheinwerfers nach oben gerichtet und geschwenkt wird.
- 3. Die Fahrgeschwindigkeit von Schiffen und Verbänden zu Berg darf nicht weniger als 6,00 km/h betragen.
 - Wenn die Fahrgeschwindigkeit unter dem vorgeschriebenen Wert liegt, müssen große Verbände Teile des Verbands auf dem betreffenden Donaustreckenabschnitt einzeln durchziehen, einzeln fahrende Schiffe müssen die Hilfe eines anderen Schiffs anfordern ("Vorspann").
- 4. Die Abmessungen des Fahrwassers der Donau von km 1.250,00 bis 1.261,00 bei Regulierungsniederwasserstand RNW, der am Pegel Novi Sad +80 cm beträgt, werden in Tabelle 1, die technischen Merkmale der Donau auf diesem Streckenabschnitt in Tabelle 2 aufgeführt.

Tabelle 1 Abmessungen des Flussbetts und der Wasserstraße der Donau bei RNW

Flussbett				Fahrw	asser	Brücken- durchfahrtsöffnung	
Breite (m)	Tiefe (m)	Krümmungs- radius (m)	Breite (m)	Tiefe (m)	Krümmungs- radius (m)	Breite bei RNW (m)	Höhe bei HSW (m)
250	3,70	900	220	3,70	900	91,30	12,66

Tabelle 2

Technische Merkmale der Donau

Breite des		Wassertiefe		Pegelnullpunkt		Krümmungen bei		
Flussbetts und des		bei		bei Novi Sad		RNW/HSW		
Fahrwassers bei		RNW/HSW		71.73 m ü. M				
RNW/HSW (m)		(m)						
RNW	HSW	RNW	HSW	RNW	HSW	Radius	Mittel-	Länge
						R (m)	winkel (°)	L (m)
<u>250</u>	<u>400</u>	3,70	<u>9,79</u>			900		<u>476</u>
220	300	10,70	16,69	+80	+599	1.868	228,16	757

5. Die Fahrt auf dem betreffenden Donaustreckenabschnitt ist bei Wasserständen von +80 cm (RNW) bis +599 cm (HSW) am Pegel Novi Sad für alle Schiffe und Schlepp-, Schub- und Koppelverbände erlaubt. Bei Wasserständen unter +80 cm bzw. über +599 cm wird die Schifffahrt von der Hafenverwaltung Novi Sad durch eine gesonderte Anweisung geregelt.

Teil 2 Abmessungen der Schiffe und Verbände

- 1. Die Abmessungen der Schiffe und Verbände, ihre Leistung und ihre Manövrierfähigkeit sowie ihre Ausrüstung müssen die Sicherheit der Schifffahrt bei allen Schifffahrts- und Witterungsbedingungen gewährleisten.
- Die Höhe des höchsten Festpunkts (H_{fp}) der Schiffe bzw. Verbände, gemessen vom untersten Punkt des Schiffsbodens bis zum höchsten Festpunkt, darf 12,60 m nicht überschreiten.
- 3. Die zulässigen Abmessungen von Schlepp-, Schub- und Koppelverbänden sind in Tabelle 3 aufgeführt.

Tabelle 3 Abmessungen von Schlepp-, Schub- und Koppelverbänden

		Länge	Breite	Tief-	Anmerkung		
		m	m	gang			
	~	• • • •		m			
	Schleppverbände	200	22	2,50	Diese Verbände dürfen höchstens zwei (2)		
					längsseits gekuppelte Schleppkähne		
					mitführen, das Schleppseil darf nicht länger		
	0.1.1.1.1.1				als 45 m sein.		
in der	Schubverbände	105	22	2.50	Diese Verbände dürfen höchstens zwei (2) in		
Bergfahrt	unter	135	23	2,50	einer Reihe längsseits gekuppelte		
	1.500 kW				Schubleichter mitführen.		
	Schubverbände über	195	23	2.50	Diese Verbände dürfen höchstens vier (4) in		
	1.500 kW	193	23	2,50	zwei (2) Reihen längsseits gekuppelte Schubleichter mitführen.		
	Einzeln fahrende				Schubleichter initrumen.		
	Schiffe und	150	23	2,50	1		
	Koppelverbände	130	23	2,30	,		
	110pp 01 v 010 unido				Zu Tal fahrende Schlepp- und Schubverbände		
	Schleppverbände	135	22	2,50	dürfen unabhängig von der Maschinenleistung		
	11				höchstens zwei (2) längsseits in einer Reihe		
in der	Schubverbände	135	23	2,50	gekuppelte Kähne/Leichter mitführen. Das		
Talfahrt					Schleppseil muss so kurz wie möglich sein.		
	Einzeln fahrende				Ein (1) an die rechte Seite des Schleppschiffs		
	Schiffe und	150	23	2,50	gekoppelter Schleppkahn		
	Koppelverbände						
Schiffe mit	Bergfahrer	Califfornia III annui On diinfon dianan Charabanah adain					
Übergröße	Dergramer	Schiffe mit Übergröße dürfen diesen Streckenabschnitt nur mit einer Sondergenehmigung der Hafenverwaltung Novi Sad durchfahren.					
	Sondergenenmigung der Harenverwaltung Novi Sad durch Modalitäten und Zeitpunkt der Durchfahrt werden						
	Talfahrer						

Teil 3 Stillliegen und Ankern

- 1. Schiffe und Verbände, die auf die Durchfahrt des betreffenden Donaustreckenabschnitts warten, müssen vor Anker gehen oder an dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Stellen am Ufer so festgemacht werden, dass sie die Fahrt und das Manövrieren von Schiffen und Schiffsverbänden, die den betreffenden Abschnitt der Wasserstraße Donau befahren, nicht behindern.
- 2. Zu Berg fahrende Schiffe und Verbände müssen in der Regel in der Reihe ihrer Ankunft zwischen Donau-km 1.250,00 1.253,00 am rechten Ufer so vor Anker gehen, das das sichere Manövrieren und die sichere Fahrt der anderen Schifffahrtsteilnehmer gewährleistet ist.
- 3. Zu Tal fahrende Schiffe und Verbände müssen in der Regel in der Reihe ihrer Ankunft zwischen Donau-km 1.259,60 1.261,00 am linken Ufer so vor Anker gehen, dass das sichere Manövrieren und die sichere Fahrt der anderen Schifffahrtsteilnehmer gewährleistet ist.

- 4. Schiffe mit Übergröße, die Ballastwasser aufnehmen, dürfen vorübergehend bei km 1.255,90 auch näher zum linken Ufer vor Anker gehen, jedoch nur kurzzeitig für die Ballastwasseraufnahme. Wenn lange auf das Sinken des Wasserstands gewartet werden muss, müssen diese Schiffe an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Stellen des Liegeplatzes vor Anker gehen.
 - Diese Schiffe dürfen durch ihren Aufenthalt die sichere Fahrt der anderen Schifffahrtsteilnehmer nicht behindern.
- 5. An jeder Anlegestelle am linken Donauufer in Novi Sad (Anlegestelle "Brodokomerc-NS" km 1254,85, Anlegestelle "Hafen Novi Sad" km 1254,95 und Anlegestelle "Gradsko zelenilo" km 1255,15) dürfen gleichzeitig höchstens 2 (zwei) Fahrgastschiffe oder 3 (drei) Güterschiffe stillliegen.

Teil 4 Verbote und Einschränkungen

- 1. Zur Vermeidung der Gefährdung der Schifffahrt auf dem betreffenden Donaustreckenabschnitt ist verboten:
 - 1.1 die Fahrt der Schifffahrtsteilnehmer bei ungünstigen Witterungsbedingungen wie z.B. starker Wind, Eis und Eisstand, Unter- bzw. Überschreitung der festgelegten Wasserstände, eingeschränkte Sicht (Nebel oder starke Niederschläge, bei denen die Fahrwasserzeichen oder das Ufer nicht sichtbar sind);
 - 1.2 das Begegnen und Überholen;
 - 1.3 das Erzeugen von Wellenschlag und Sogwirkung;
 - 1.4 die Fahrt von Sport- und Vergnügungsfahrzeugen bei Nacht, und
 - 1.5 die Behinderung des Verkehrs, das Stillliegen und die kommerzielle oder Sportfischerei mit Kleinfahrzeugen (diese Fahrzeuge dürfen den diesen Streckenabschnitt ausschließlich für die Berg- bzw. Talfahrt so benutzen, dass sie die für die Fahrt von Schiffen und Verbänden bestimmte Wasserstraße nicht benutzen.)

Die Schifffahrtsteilnehmer werden darauf aufmerksam gemacht, dass sie bei der Fahrt auf diesem Donaustreckenabschnitt besonders darauf achten müssen, die Fahrt und das Manövrieren den Abmessungen (Länge, Breite, Höhe) anzupassen, die Fahrgeschwindigkeit zu reduzieren, und die Schifffahrtsvorschriften im Interesse des Schutzes der Menschenleben, der Sachwerte und der Umwelt sowie der Schifffahrtssicherheit einzuhalten.

Teil 5 Sonstiges

1. Die Kapitäne und Führer von Schiffen und anderen Fahrzeugen müssen die geltenden Bestimmungen in Bezug auf die Schifffahrtssicherheit sowie die von der Hafenverwaltung Novi Sad erlassenen vorübergehenden Anweisungen und Einschränkungen beachten.

- 2. Verstöße gegen die Vorschriften der vorliegenden Sonderbestimmungen werden als Verstöße gegen die Binnenschifffahrt betrachtet.
- 3. Die Schifffahrtszeichen und sonstigen Wasserstraßenbezeichnungen dieses Donaustreckenabschnitts kennzeichnen die Fahrrinnengrenzen, Hindernisse und Störungen der Schifffahrt sowie Verbote, Gebote und Empfehlungen gemäß der "Grundsätzlichen Bestimmungen für die Schifffahrt auf der Donau".
- 4. Die Sonderbestimmungen für die Fahrt von Schiffen und anderen Fahrzeugen auf dem Fahrwasserabschnitt der Donau in der Republik Serbien (Novi-Sad) von km 1.250,00 bis km 1.261,00 werden ab dem 3. September 2012 angewendet.